

Sozialpädagogisches Seminar

1. Dauer

¹Das sozialpädagogische Seminar dauert zwei Jahre. ²Bewerberinnen und Bewerber mit einer abgeschlossenen Berufsausbildung in einem anderen staatlich anerkannten Ausbildungsberuf als nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Buchst. a treten in das zweite Jahr des sozialpädagogischen Seminars ein. ³Satz 2 gilt entsprechend für Bewerberinnen und Bewerber, deren bisheriger Bildungsstand und beruflicher Werdegang eine erfolgreiche Mitarbeit im sozialpädagogischen Seminar erwarten lassen. ⁴Die Höchstausbildungsdauer beträgt drei Jahre, bei verkürztem sozialpädagogischem Seminar zwei Jahre. ⁵§ 12 Satz 3 und 4 gilt entsprechend.

2. Ziele des sozialpädagogischen Seminars

¹Das sozialpädagogische Seminar ist ein beruflicher Vorbildungsweg für die Erzieherausbildung. ²Es soll zur pädagogischen Mitarbeit in verschiedenen Arbeitsfeldern befähigen, insbesondere bei der Betreuung, Bildung und Erziehung von Kindern im vorschulischen Alter oder frühen Schulalter.

3. Aufnahme in das sozialpädagogische Seminar

¹Die Aufnahme in das sozialpädagogische Seminar setzt Folgendes voraus:

- a) einen mittleren Schulabschluss,
- b) die Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses, das nicht älter als drei Monate ist und ausweist, dass die Bewerberin oder der Bewerber für den Beruf der Erzieherin oder des Erziehers geeignet ist,
- c) das Fehlen von Anhaltspunkten, die die Bewerberin oder den Bewerber als ungeeignet für den Beruf der Erzieherin oder des Erziehers erscheinen lassen,
- d) bei Minderjährigen das Einverständnis der Erziehungsberechtigten.

²Bewerberinnen und Bewerber mit einer anderen Muttersprache als Deutsch müssen außerdem nachweisen, dass sie über hinreichende Deutschkenntnisse in Wort und Schrift verfügen, sodass eine erfolgreiche Teilnahme am Unterricht gewährleistet ist. ³Die Anmeldung erfolgt an der Fachakademie für Sozialpädagogik, an der die Ausbildung zur Erzieherin oder zum Erzieher erfolgen soll.

⁴Die Fachakademie genehmigt die Praktikumsstellen und stellt den Bewerberinnen und Bewerbern schriftlich die Aufnahme in die Fachakademie für den Fall des erfolgreichen Abschlusses des sozialpädagogischen Seminars und des Vorliegens der übrigen allgemeinen Aufnahmevoraussetzungen gemäß § 6 in Aussicht.

4. Probezeit

¹§ 9 gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass bei Praktikantinnen und Praktikanten, die unmittelbar in das zweite Jahr des sozialpädagogischen Seminars eintreten, die Probezeit am 15. Dezember endet. ²Über § 9 Abs. 2 hinaus ist die Probezeit auch dann nicht bestanden, wenn in der sozialpädagogischen Praxis die Leistungen nicht mindestens mit der Note 4 bewertet wurden.

5. Inhalte des sozialpädagogischen Seminars

Das sozialpädagogische Seminar gliedert sich in einen überwiegend theoretischen Teil – Unterricht an der Fachakademie – und einen fachpraktischen Teil – Tätigkeit in der sozialpädagogischen Einrichtung (sozialpädagogische Praxis).

5.1 Theoretischer Teil

¹Dem Unterricht sind die vom Staatsministerium erlassenen Lehrpläne sowie folgende Studententafel zugrunde zu legen:

Pflichtfächer	Wochenstunden	
	1. Jahr	2. Jahr
Pädagogik und Psychologie	2	3
Deutsch und Kommunikation	1	1
Englisch	–	1
Recht und Verwaltung	0,5	0,5
Musische Gestaltung und Bewegungserziehung ^{1,2}	2	2
Naturwissenschaft und Gesundheit	0,5	0,5
Religionspädagogik und ethische Erziehung	0,5	0,5

Pflichtfächer	Wochenstunden	
	1. Jahr	2. Jahr
Praxis- und Methodenlehre mit Säuglingsbetreuung ³	2	2
Summe	8,5	10,5

¹ Davon je eine Stunde Musikerziehung, Kunsterziehung/Werken, Bewegungserziehung (Sporterziehung/Rhythmik)

² Davon eine Unterrichtswochenstunde mit flexiblen Angeboten. Unterrichtswochenstunden mit flexiblen Angeboten sind Stundenanteile, die sowohl inhaltlich – verschiedene Lehrplanangebote zur Auswahl – als auch hinsichtlich der Zuordnung zum Seminarjahr für die Fachakademien frei wählbar sind. Die Wochenstundenanzahl pro Jahr bleibt davon unberührt.

³ 0,5 Unterrichtswochenstunden mit flexiblen Angeboten

²Die Ausbildungsinhalte sollen lernfeldorientiert vermittelt werden. ³Zu Beginn des ersten Jahres des sozialpädagogischen Seminars findet ein Unterrichtsblock von mindestens einer Woche zur Einführung statt. ⁴Zu Beginn des zweiten Jahres des sozialpädagogischen Seminars soll ein Unterrichtsblock von mindestens einer Woche durchgeführt werden. ⁵Im Übrigen obliegt die zeitliche Gliederung des Unterrichts den Fachakademien. ⁶Für die Ersetzung von Englisch durch eine andere Fremdsprache gilt § 14 Abs. 3 Nr. 2 entsprechend.

5.2 Fachpraktischer Teil

¹Die sozialpädagogische Praxis orientiert sich an dem als Anlage zum Lehrplan veröffentlichten Ausbildungsrahmenplan. ²Bei zweijähriger Dauer ist die sozialpädagogische Praxis in mindestens zwei verschiedenen sozialpädagogischen Tätigkeitsfeldern abzuleisten. ³Bei einjähriger Dauer soll sie in zwei verschiedenen sozialpädagogischen Tätigkeitsfeldern abgeleistet werden. ⁴Die Zeitabschnitte können unterschiedlich lang sein.

6. Praktikumsstellen

Praktikumsstellen für die sozialpädagogische Praxis sind die in Anlage 1 Nr. 2 Satz 1 genannten Einrichtungen.

7. Fachliche Betreuung an der Praktikumsstelle

7.1 Praxisanleiter

¹Die fachliche Anleitung und Betreuung der Praktikantinnen und Praktikanten obliegt einer vom Träger der sozialpädagogischen Einrichtung benannten sozialpädagogischen Fachkraft mit mehrjähriger Berufserfahrung gemäß Anlage 1 Nr. 3 Satz 1 und 2. ²Während des gesamten sozialpädagogischen Seminars sind regelmäßig Anleitungsgespräche durchzuführen.

7.2 Betreuende Lehrkraft

Für die fachliche Betreuung der Praktikantinnen und Praktikanten werden außerdem Lehrkräfte der Fachakademie als Betreuer eingesetzt.

8. Leistungsnachweise, Bewertung

8.1 Leistungsnachweise

¹Für den theoretischen Teil nach Nr. 5.1 gelten die §§ 17 bis 22 entsprechend. ²Für die Zahl der Leistungsnachweise werden Fächer mit 0,5 und 1,5 Wochenstunden wie einstündige Fächer behandelt.

8.2 Sozialpädagogische Praxis

¹In der sozialpädagogischen Praxis fertigen die Praktikantinnen und Praktikanten je Praktikumswoche einen Bericht. ²Im zweiten Jahr ist darüber hinaus ein praktischer Leistungsnachweis zu erbringen; die §§ 20 und 21 gelten entsprechend. ³Der Praxisanleiter, der mit der Anleitung der Praktikantin oder des Praktikanten betraut ist, erstellt in Absprache mit der Leitung der Einrichtung zum Ende jedes Schulhalbjahres eine Beurteilung über die Tätigkeiten, die fachlichen Leistungen und das Verhalten der Praktikantin oder des Praktikanten während der sozialpädagogischen Praxis. ⁴Endet die Probezeit am 15. Dezember, ist die Beurteilung rechtzeitig vorher zu erstellen. ⁵Die Beurteilungen sind der zuständigen Fachakademie zu übermitteln. ⁶Für die Notenbildung gilt § 22 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 3 entsprechend.

9. Zwischen- und Jahreszeugnisse, Entscheidung über das Vorrücken

9.1 Zwischenzeugnis

Ein Zwischenzeugnis wird nur im ersten Jahr des sozialpädagogischen Seminars ausgestellt.

9.2 Jahreszeugnis

¹Nach dem ersten Jahr des zweijährigen sozialpädagogischen Seminars wird ein Jahreszeugnis ausgestellt. ²In das zweite Jahr rückt vor, wer in der sozialpädagogischen Praxis mindestens die Note 4 und in den Fächern der Stundentafel (Nr. 5.1) höchstens einmal die Note 5, aber keinmal die Note 6 erhalten hat. ³Die §§ 27 und 28 Abs. 2, 3 und 4 Satz 1 und 2 gelten entsprechend.

10. Abschlussprüfung, erfolgreicher Abschluss des sozialpädagogischen Seminars

¹Das sozialpädagogische Seminar endet mit einer staatlichen Abschlussprüfung. ²Ihr haben sich alle Praktikantinnen und Praktikanten zu unterziehen. ³§ 55 Abs. 2 Satz 2 der Berufsfachschulordnung (BFSO) und § 56 gelten entsprechend.

10.1 Zeitpunkt und Prüfungsort

¹Die Abschlussprüfung findet gegen Ende des zweiten Jahres des sozialpädagogischen Seminars an der öffentlichen oder staatlich anerkannten Fachakademie statt. ²§ 36 gilt entsprechend.

10.2 Prüfungsausschuss

¹Mitglieder des Prüfungsausschusses sind alle Lehrkräfte, die im zweiten Studienjahr Unterricht in den Fächern der Studentafel (Nr. 5.1) erteilt haben, und ein Praxisanleiter einer sozialpädagogischen Einrichtung, an der die sozialpädagogische Praxis abgeleistet wurde. ²In den Prüfungsausschuss kann eine Lehrkraft der Berufsfachschule für Kinderpflege berufen werden. ³Im Übrigen gelten die § 30 Abs. 3 sowie § 31 entsprechend. ⁴Für die praktische Prüfung kann das vorsitzende Mitglied auch andere Praxisanleiter als Prüferin oder Prüfer in den Unterausschuss berufen; das vorsitzende Mitglied muss Mitglied des Prüfungsausschusses sein.

10.3 Inhalt und Verfahren der Prüfung

¹Die Prüfung umfasst einen schriftlichen, einen praktischen und gegebenenfalls einen mündlichen Teil. ²Die schriftliche Prüfung erstreckt sich auf den gesamten Unterrichtsstoff der Fächer

- a) Deutsch und Kommunikation: Bearbeitungszeit 90 Minuten,
- b) Pädagogik und Psychologie: Bearbeitungszeit 90 Minuten.

³Die praktische Prüfung ist abzulegen in der sozialpädagogischen Praxis: Bearbeitungszeit 60 Minuten. ⁴Voraussetzung für die Abnahme der praktischen Prüfung ist die Vorlage eines in häuslicher Arbeit erstellten schriftlichen Organisationsplans. ⁵Die praktische Prüfung beinhaltet die Materialvorbereitung und eine 30 bis 40 Minuten dauernde praktische Aufgabe. ⁶Im Fach Deutsch und Kommunikation findet eine verpflichtende mündliche Prüfung als Gruppenprüfung mit vier bis sechs Prüflingen nach Maßgabe der Bestimmungen des Staatsministeriums statt. ⁷Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf den gesamten Unterrichtsstoff des Fachs. ⁸Die Prüfungszeit soll im Allgemeinen fünf Minuten je Prüfling betragen. ⁹Über Verlauf, wesentlichen Inhalt und Ergebnis der mündlichen Prüfung ist eine Niederschrift anzufertigen. ¹⁰§ 59 Abs. 2 bis 8 BFSO gilt entsprechend. ¹¹Im Fach Deutsch und

Kommunikation findet eine mündliche Prüfung nach § 59 Abs. 2 bis 4 BFSO nicht statt.

10.4 Bewertung der Prüfungsleistungen

§ 64 BFSO gilt entsprechend.

10.5 Festsetzung des Prüfungsergebnisses

§ 65 BFSO gilt entsprechend.

10.6 Abschlusszeugnis

¹Mit dem Abschlusszeugnis wird die Berufsbezeichnung „Staatlich geprüfte Kinderpflegerin“ oder „Staatlich geprüfter Kinderpfleger“ verliehen. ²Im Übrigen gilt § 66 BFSO entsprechend.

10.7 Verhinderung an der Teilnahme

§ 68 BFSO gilt entsprechend.

10.8 Unterschleif

§ 70 BFSO gilt entsprechend.

10.9 Besondere Regelungen für staatlich genehmigte Fachakademien

¹Praktikantinnen und Praktikanten, die das sozialpädagogische Seminar einer staatlich genehmigten Fachakademie für Sozialpädagogik besuchen, legen die Abschlussprüfung als andere Bewerberinnen und Bewerber an einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Fachakademie für Sozialpädagogik ab. ²§ 63 Abs. 2 Satz 2, Nrn. 10.1 bis 10.4 sowie die §§ 64, 66 bis 68, 70, 72 Abs. 2 Satz 2 bis 4, §§ 73, 74 Abs. 1 BFSO gelten entsprechend.

10.10 Einjähriges sozialpädagogisches Seminar

¹Für Praktikantinnen und Praktikanten, die unmittelbar in das zweite Jahr des sozialpädagogischen Seminars eintreten, gelten die Nrn. 10.1 bis 10.9 entsprechend.

11. Praktikantenvertrag

¹Für das Praktikantenverhältnis gilt § 26 BBiG. ²Im Übrigen gilt Anlage 1 Nr. 5 entsprechend.